

Schulstiftung der Nordkirche • Johannes-R-Becher Str. 20 • 19059 Schwerin

Ministerium für Allgemeine und Berufliche Bildung,
Wissenschaft, Forschung und Kultur

per Mai: schulgesetzsh@bimi.landsh.de

Stellungnahme der Evangelischen Schulstiftung der Nordkirche, hier: geplante Schulgesetzänderung zum 1.8.24 / 1.1.25

Sehr geehrte Frau Staatssekretärin Dr. Stenke,
sehr geehrte Damen und Herren,

für die Evangelischen Schulträger bedanke ich mich für die Möglichkeit, eine
Stellungnahme zu den geplanten Änderungen des Schulgesetzes
einzureichen.

Als Vertreter des freien Schulwesens sind dabei für mich die Belange der
freien Schulen und die Folgen der vorgesehenen Gesetzesänderung im
besonderen Blick. Ich verzichte deswegen darauf, die Regelungen zu
kommentieren, in denen im Wesentlichen die Schulen in kommunal-
öffentlicher Trägerschaft die Zielperspektive der geplanten Änderungen sind
und beschränke mich auf einige wesentliche Punkte, orientiert an der
Reihenfolge der entsprechenden Paragraphen des Schulgesetzes und der
freundlicherweise mitversendeten Synopse.

1) Sachkosten / Sachkostenanteil in der Finanzhilfe für freie Schulen (Änderungen des § 111 – Schulkostenbeiträge)

Ausgangslage: für die Aufgaben des öffentlich-kommunalen Schulträgers gilt
§ 48, für die Berechnung des Sachkostenanteils im Schülerkostensatz gilt §
121 Abs. 4

- a) **Die Aufgaben**, die ein öffentlich-kommunaler Schulträger zu erfüllen
hat, **sind auch von freien Schulträgern zu erfüllen**. Da keine
öffentliche Verwaltung im Hintergrund steht, gehen die Aufgaben
sogar noch darüber hinaus.
Es ist angemessen, dass öffentlich-kommunale Körperschaften sich
mit Ausgleichzahlungen an den Kosten der öffentlich-kommunalen
Schulen beteiligen.

Datum:
26.01.2024

Telefon:
0385 55 57 06-20

E-Mail:
kai.gusek@esdn.de

Aktenzeichen:

Unser Zeichen:

Ihr Zeichen:

Kirchliche Stiftung
des öffentlichen Rechts

Hauptamtliche Vorstände
Pastor Kai Gusek
Pädagogischer Vorstand /
Vorstandsvorsitzender
Gunther Wiese
Kaufmännischer Vorstand

Kontakt
Sekretariat
Telefon 0385 55 57 06-22
Telefax 0385 55 57 06-70
info@esdn.de
www.esdn.de

Bank
Evangelische Bank eG
BIC GENODEF1EK1
IBAN DE88 5206 0410 0005 3001 50

Es *wäre* angemessen würden auch die freien Schulen an diesen Zahlungen partizipieren.

Bisher wird nur ein Teil der Sachkosten mit einem unzureichend gesteigerten Kostensatz aus 2010 (!) ausgeglichen (§121 Abs.4). Unterschiede von über € 1.000 in der Zahlung an den jeweiligen Schulträger werden festgestellt, je nachdem, ob ein/e Schüler/in (im Folgenden: SuS) im gleichen Ort eine freie oder eine öffentlich-kommunale Schule besucht. Das führt zu Einschränkungen der Handlungsmöglichkeiten für die an dieser Stelle weniger finanzierten freien Schulen.

Die Schulstiftung der Nordkirche bittet deswegen den Gesetzgeber, diese Regelung im § 121 Abs. 4 entsprechend an den neugefassten § 111 anzupassen und stellt dieses den beiden folgenden Anmerkungen in b) und c) voran.

b) Die Berechnung des Schulkostenbeitrags - § 111 Abs.e 2 und 8, neue Fassung

Die Schulstiftung der Nordkirche sieht es als unsachgemäß Schwierigkeiten, dass Erträge ohne Ausnahme bei der Feststellung der Höhe des Schulkostenbeitrags mit eingerechnet werden.

Hierzu nur zwei Beispiele:

- Eine öffentlich-kommunale Schule und eine freie Schule teilen sich eine Sporthalle. Der freie Träger zahlt ein Nutzungsentgelt an den öffentlich-kommunalen Schulträger, das dieser als Ertrag bucht. Dadurch sinkt der Schülerkostensatz für den freien Schulträger, aus dem dieser eben genau diese Miete bezahlt.
- Bei der Verrechnung des Schülerkostensatzes unter den kommunalen Körperschaften wird der „fremde“ Schülerkostensatz als Ertrag gebucht: Auch hier sinkt der Schülerkostensatz für die freien Schulen:
Dorf A trägt eine Schule mit 100 SuS und wendet dafür € 100.000 auf.
Erste Berechnung: der Kostensatz für jede SuS beträgt € 1.000
Aus Dorf B besuchen 10 SuS die Schule in Dorf A. Sie bringen € 10.000 Schulkostenbeitrag mit. Dorf A bucht das als Ertrag und wendet für seine Schule nur noch € 90.000 auf.
Bei 100 SuS sinkt der Kostensatz für freie Schulen auf € 900, obwohl die öffentliche Hand weiter € 100.000 aufwendet, aus Dorf A T€ 90, aus Dorf B T€ 10.

Die Schulstiftung der Nordkirche bittet den Gesetzgeber, diese Regelung anzupassen – entweder durch die Nichtanrechnung der Erträge bei Feststellung des Kostensatzes für freie Schulen, oder durch Minderung des Teilers um die Zahl der „fremden“ SuS. Im Beispiel würden die 90 verbleibenden SuS mit dem „Eigenanteil“ von Dorf A wieder die ursprünglichen € 1.000 ergeben

c) Abschreibungen werden gegen die Auflösung von Sonderposten gerechnet - § 111 Abs 2 neu

Dieses ist im Haushaltsrecht so geregelt und sachlich grundsätzlich auch richtig.

Für die Berechnung des Kostensatzes für freie Schulen muss hier jedoch eine Anpassung erfolgen, sonst hätte jede Förderung aus Fördermitteln und damit Steuergeldern der EU, des Bundes, des Landes die Folge, dass die errechneten Gebäudekosten sinken und damit freien Schulträgern Spielräume genommen werden.

- Beispiel: Dorf A saniert seine Schule für Mio.€ 10.
Es gibt Förderprogramme, Mio.€ 7 kommen „von außen“
Da für diese Mio. € 7 Sonderposten gebildet und gegen die Abschreibung aufgelöst werden, gehen nur Mio.€ 3 in die Berechnung der Gebäudekosten ein.

Die Schulstiftung der Nordkirche bittet den Gesetzgeber, dieses in den Regelungen zur Berechnung für den Schülerkostensatz zu berücksichtigen und die Erträge aus der Auflösung von Sonderposten in diesem Fall und nur in der Berechnung des Betrages für die freien Schulen nicht zu berücksichtigen, damit die Gebäudekosten „real“ sind.

2.) vorläufige Genehmigung (§ 115 Abs. 3)

Die Schulstiftung der Nordkirche kann aus der Begründung nachvollziehen, was mit der Regelung erreicht werden soll.

Die Schulstiftung der Nordkirche vermutet weiterhin, dass mit der Regelung auch versucht werden soll, sicherzustellen, dass nur Schulträger, die unsere freiheitlich – demokratische Grundordnung anerkennen und die die Schulpflicht als eine positive Errungenschaft werten, dauerhaft in unserer Gesellschaft mit einem Bildungsauftrag wirken sollen.

Auch dieses ist nachvollziehbar.

Die Frage ist: Ist das der richtige Weg? Stimmen die Formulierungen?

Um „Zweifel an der Umsetzung des im Genehmigungsverfahren beantragten pädagogischen Konzepts“ auszuräumen, ist die Maßeinheit „Lehrziele und Einrichtungen des Landes“ nicht richtig gewählt, auch wenn es einen Bezug zum Artikel 7 des Grundgesetzes gibt. Das jeweilige Konzept kann nur am Grad der Umsetzung des jeweiligen Konzeptes gemessen werden. Freie Schulen sollen und wollen ja gerade nicht 1:1 die Einrichtungen des Landes abbilden.

Die Schulstiftung der Nordkirche bittet, hier sprachlich nachzuschärfen.

3.) Unterrichtsgenehmigungen für Lehrkräfte an freien Schulen (§117 Abs. 2 neu)

Das Grundgesetz stellt das gesamte Schulwesen, also auch das freie Schulwesen, unter die Aufsicht des Staates (Art. 7 Abs. 1 GG).

In Abs. 4 wird für die freien Schulen weiter geregelt, dass die „wissenschaftliche Ausbildung“ der Lehrkräfte an freien Schulen (insgesamt und nicht individuell!!) nicht hinter der öffentlichen Schulen zurückstehen soll.

Die Arbeitsgemeinschaft der Freien Schulen in Schleswig-Holstein als Dachverband aller freien Schulen (Evangelisch, Forum Sozial, VDP, Waldorf) führt seit längerem Gespräche mit dem Bildungsministerium, um etwas mehr Flexibilität in der Praxis der Lehrer/innengewinnung auch in Schleswig-Holstein zu erreichen.

Der Fachkräftemangel schlägt auch auf den Arbeitsmarkt von Lehrerinnen und Lehrern (LuL) durch.

Im Nachbarbundesland Mecklenburg-Vorpommern gibt es Beispiele, an denen auch die Schulstiftung der Nordkirche beteiligt ist, Menschen mit anderen beruflichen Qualifikationen zu LuL weiter- und auszubilden. Diese Qualifizierung dauert vier Jahre, angehenden LuL werden durch Mentoren/innen begleitet und müssen sich über die vier Jahre hinaus im Schuldienst bewähren.

In Schleswig – Holstein wird dagegen sehr auf die wissenschaftliche Ausbildung geachtet und **z u s ä t z l i c h** auch noch die nicht vom Grundgesetz geforderte pädagogische Qualifikation neu (!) ins Schulgesetz aufgenommen.

Freie Schulen sind aber auch gerade dahin frei, mit anderen pädagogischen Modellen auch andere Berufe und Qualifikationen in ihren Schulalltag zu integrieren.

Die Schulstiftung der Nordkirche lehnt in der Konsequenz diese Ergänzung ab.

Weiterhin soll durch die Gesetzesänderung dem Bildungsministerium über eine Verordnungsermächtigung jetzt nachträglich das Werkzeug legitimiert und in die Hand gegeben werden, welches es, manchmal im Konflikt mit freien Schulträgern, schon länger ohne Grundlage im „alten“ § 117, anwendet.

Die Evangelischen Schulstiftung bittet den Gesetzgeber zu prüfen, ob diese Regelung wirklich notwendig ist und verweist auf eine Stellungnahme des VDP vom 2.11.2023. Dieser Stellungnahme hat die Schulstiftung der Nordkirche sich angeschlossen.

Wenn der Gesetzgeber dennoch meint, durch die Änderung des Schulgesetzes im § 117 Abs. 2 eine Verordnungsermächtigung schaffen zu müssen, sollte er sich aber nicht nehmen lassen, als Gesetzgeber zumindest über seinen Bildungsausschuss an der Verordnung auch selbst mitzuwirken.

Die Schulstiftung der Nordkirche schlägt deshalb vor, an geeigneter Stelle die Worte „*im Einvernehmen mit dem Bildungsausschuss des Landtags*“ zu ergänzen.

Sehr geehrte Frau Staatssekretärin Dr. Stenke,
sehr geehrte Damen und Herren,

gerne stehe ich Ihnen für die Evangelischen Schulträger auch im direkten Austausch, in Gesprächen in den Fraktionen oder auch in der Anhörung persönlich zur Verfügung und freue mich auf Reaktionen.

Mit freundlichen Grüßen

Pastor Kai Gusek,
Vorstandsvorsitzender